



CVP Kanton Schwyz  
www.cvpsz.ch

Sicherheitsdepartement  
des Kantons Schwyz  
Herrn Regierungsrat  
André Rügsegger  
Postfach  
6431 Schwyz

Goldau / Wollerau, 13. Juli 2015

## **Vernehmlassung Teilrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat und des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur Teilrevision der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 und des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz nachfolgend Stellung:

### **I. Grundsätzliches**

Die meisten Revisionspunkte wurden durch zwei Motionen der Rechts- und Justizkommission (Wahltermin, Wahlkompetenz für die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz) und durch eine Motion der Fraktionspräsidenten der CVP, der SP/Grüne, der SVP und der FDP (Einsetzung einer ständigen Kommission für Bildung, Kultur und Sport) ausgelöst. Darüber hinaus werden die Aufhebung der Konkordatskommission und die Aufteilung der entsprechenden Aufgaben auf die ständigen Kommissionen vorge-

schlagen. Schliesslich wird noch die explizite Mitwirkung der Ratsleitung bei der Wahl des Standesweibels in die Geschäftsordnung des Kantonsrates aufgenommen, während dieser gemäss der alten Kantonsverfassung noch vom Kantonsrat zu wählen war, in der neuen Verfassung aber nicht mehr erwähnt wird.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Die CVP begrüsst alle Revisionsvorschläge des Regierungsrates.

Die Relativierung des Wahltermins für die vom Kantonsrat vorzunehmenden Wahlen ist sachlich gerechtfertigt.

Der Wechsel der Wahlkompetenz für den Datenschutzbeauftragten zum Kantonsrat wird begrüsst.

Die Schaffung einer neuen Kommission für Bildung und Kultur entspricht einem echten Bedürfnis. Dadurch kann die Einsetzung von Spezialkommissionen vermieden werden. Auf die formelle Kompetenzzuweisung für den Sportbereich mit der entsprechenden Bezeichnung der neuen Kommission kann verzichtet werden. Das heisst aber noch nicht, dass allfällige Vorberatungen im Sportbereich nicht dieser Kommission zugewiesen werden könnten.

Die Aufhebung der bisherigen Konkordatskommission und die Aufteilung der entsprechenden Arbeit auf die ständigen Kommissionen stellt eine Verbesserung dar.

Der Standesweibel wurde nach der alten Verfassung (§ 36 Abs. 1 lit. h) vom Kantonsrat gewählt. Neu soll er (wie der Protokollführer) vom Regierungsrat angestellt werden, wobei aber die Ratsleitung (und damit nicht der Kantonsrat) bei der Wahl mitwirken soll. Diese Beschneidung der kantonsrätlichen Wahlkompetenz kann hingenommen werden, zumal der Standesweibel den grösseren Teil seiner Arbeit für die Regierung bzw. für die Verwaltung zu leisten hat.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

**CVP Kanton Schwyz**

Der Präsident:

Der Fraktionschef:

Andreas Meyerhans

Adrian Dummermuth